



MERKBLATT

der B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer für Tätigkeiten werksfremder Arbeitskräfte – Belegschaft von Nachauftragnehmer im Werksgelände oder auf Baustellen der BFL

Für alle Aufträge, deren Ausführung die Tätigkeit werksfremder Arbeitskräfte auf dem Betriebsgelände oder den Baustellen der B+F bedingt, gelten folgende Regelungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, des Brandschutzes und der Umweltsicherheit, soweit im Auftragschreiben bzw. Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist:

Zu beachtende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

Der Nachauftragnehmer ist verpflichtet, sich über die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsanweisungen der B+F zu informieren bzw. diese zu befolgen. Verwaltungsakten, Betriebspläne, sind strikt zu beachten. Insbesondere muss er die Vorschriften für überwachungsbedürftige und genehmigungspflichtige Anlagen einhalten.

Staatliche Gesetze bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz (Auswahl)

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzerverordnung

Eine besondere Bedeutung besitzen die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV, alte Bezeichnung UVV):

- | | |
|-------------|---|
| - BGV A 1 | Allgemeine Vorschriften |
| - DGUV V2 | Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit |
| - BGV A 3 | Elektrische Anlagen und Betriebsmittel |
| - BGV A 4 | Arbeitsmedizinische Vorsorge |
| - BGV A 8 * | Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz |
| - BGV B 3 * | Lärm |
| - BGV C 11* | Steinbrüche, Gräben, Halden |
| - BGV C 22 | Bauarbeiten |
| - BGV D 6 | Krane |
| - BGV D 27 | Flurförderzeuge |
| - BGV D 29 | Fahrzeuge |

*-wurden ersetzt und in anderen Regelwerken eingearbeitet z.B. BGR 500



Grundsätze:

- Alle Arbeitnehmer sind nur bei versicherten Tätigkeiten (im Arbeitsprozess und auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstelle) bei der Berufsgenossenschaft (BG) unfallversichert. Die BFL mbH ist Mitglied der **BG RCI, Berufsgenossenschaft Rohstoffe Chemische Industrie**
- **Unfälle** (Arbeitsunfälle AU und Wegeunfälle WU) und Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf sind unverzüglich beim zuständigen Vorgesetzten anzuzeigen. kleinere Verletzungen (sog. „Bagatellunfälle“) sind im Verbandbuch zu erfassen.
- Zur Gewährung der **Ersten Hilfe** sind ausreichend ausgebildete Ersthelfer einzusetzen. Die Standorte der Erste-Hilfe-Materialien (Sani-Kästen / Schränke) sind gekennzeichnet.
- Das **Begehen des Betriebsgeländes/der Baustelle** darf nur nach vorheriger Anmeldung bei einer verantwortlichen Person erfolgen:
 - Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes gemäß festgelegter Arbeitszeiten
 - Entsprechendes Schuhwerk tragen (Sicherheitsschuhe)
 - **Helm tragen ist Pflicht!**
- Alle Arbeiten dürfen nur unter Leitung der vom Arbeitgeber besonders beauftragten Personen durchgeführt werden. Diese gewährleisten das sicherheitsgerechte Arbeiten und sind zuständig für die Abstimmung zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen, einzeln arbeitenden Personen und evtl. zum Einsatz kommender Fremdfirmen. Bedienung von Anlagen, Geräten, Maschinen etc. nur bei entsprechender Beauftragung. Ausnahme: unmittelbare Gefährdung von Menschen und Ausrüstungen.
- Alle Arbeiten sind nur in ordnungsgemäßer Arbeits- bzw. erforderlicher Schutzkleidung auszuführen
Bestimmungsgemäßes Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)
Besonders zu beachten sind:
 - **allgemeine Helmtragepflicht,**
 - Tragen von Sicherheitsschuhen mit Stahlkappe und durchtrittsicherer Sohle
 - Augenschutz (Schutzbrille und Handschutzmittel,
 - Tragen von Gehörschutz in besonders gekennzeichneten Lärmbereichen sowie bei Arbeiten mit hohem Lärmpegel (z.B. Presslufthammer, Winkelschleifer u.a.)
- Zur Arbeit sind nur solche Geräte, Einrichtungen und Gegenstände einzusetzen, die
 - sich in einem arbeitssicheren Zustand befinden,
 - nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden und
 - augenscheinlich auf Beschädigungen kontrolliert wurden.Bei festgestellten Beschädigungen/Unregelmäßigkeiten ist unter Berücksichtigung der Meldeordnung und der jeweiligen Situation die Instandsetzung, Einleitung von Sicherungsmaßnahmen oder Stillsetzung zu veranlassen.
- Prüfbuchpflichtige Geräte bzw. Geräte, die eine besondere Qualifikation an die Bedienung erfordern, dürfen nur durch qualifizierte und entsprechend beauftragte Mitarbeiter bedient werden (Baumaschinen, Stapler, Krane, Kreis-, Band-, Motorkettensäge usw.).
- Für alle Bereiche der B+F besteht generelles **Alkoholverbot**.



Die Festlegungen besitzen gleichermaßen Gültigkeit bezüglich des Drogen- und Medikamentenmissbrauches.

- Für Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen und bei Arbeiten mit **Absturzgefahren** ist eine entsprechende körperliche Eignung erforderlich. Um bei solchen Arbeiten Unfälle zu vermeiden, ist immer zu achten auf
 - einen sicheren Zugang zu den Arbeitsplätzen,
 - einen festen Standort des Arbeitnehmers und
 - eine wirksame Absturzsicherung

Es ist nicht zulässig Veränderungen an Gerüsten, Absperrungen etc vorzunehmen. Vor jeder Benutzung ist augenscheinlich der sicherheitstechnische Zustand zu kontrollieren.

- Arbeiten an **elektrischen Anlagen** und Betriebsmitteln dürfen nur Elektrofachkräfte ausführen oder in bestimmten Situationen unter Aufsicht von Elektrofachkräften.
- Elektrische Leitungen und Anlagen sind als unter Spannung stehend zu betrachten, solange bis eine schriftliche Bestätigung für die Freigabe vorliegt. Baustromversorgungen sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Täglich, vor jeder Benutzung sind elektrische Betriebsmittel, Verteilungen und Leitungen augenscheinlich zu kontrollieren.
Keine Basteleien an derartigen Anlagen!
- Bei Arbeiten in der Nähe von **Freileitungen** Abstand halten mit Hebezeugen, Baumaschinen, Gerüsten u.ä.
 - bei unbekannter Spannung mindestens 5 m,
- Für das Eindringen in das Erdreich in eine Tiefe ab 0,30 m ist vor Beginn der Arbeiten ein **Schachterlaubnisschein** auszustellen. Die im Schachterlaubnisschein getroffenen Sicherungsmaßnahmen und Auflagen sind zu realisieren.
- Dem vorbeugenden **Brandschutz** kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Durchführung von **Schweiß-, Schneidarbeiten und ähnliche Verfahren** erfolgt nur durch Personen, die mit den Einrichtungen und dem Arbeitsverfahren vertraut und entsprechend beauftragt und eingewiesen sind im insbesondere über die Brandschutzvorgaben (Erlaubnisschein erforderlich).

- **Vorsicht bei Transportarbeiten ! – Ladungssicherung gewährleisten!**
 - keine Hast,
 - nur festgelegte Verkehrswege und -räume benutzen,
 - Absperrungen und Gefahrenbereiche beachten,
 - Sicherheitsabstände einhalten,
 - Lasten nur so ablegen, dass sie nicht abrutschen, wegrollen, umfallen oder herabfallen können,
 - bestimmungsgemäße Benutzung vorgeschriebener Transportmittel nur durch berechnete Personen,
 - Tragfähigkeit der Transport- und Lastaufnahmemittel nicht überschreiten,
 - augenscheinliche Überprüfung der Transportmittel vor jeder Benutzung auf Beschädigung oder Mängel,
 - beschädigte Transportmittel aussondern oder einer Reparatur zuführen.
 - Vermeidung von Stolpergefährdungen (Ausrutschen, Stürzen, Umknicken etc.)



Auftragsspezifische Festlegungen, zusätzliche Forderungen an den Werksfremden / Nach-Unternehmer / Zeitarbeitnehmer:

- 1.....
..
- 2.....
..
- 3.....
..
- 4

Einweisung in den Arbeitsauftrag / Montagebaustelle erfolgte durch:

.....
Name	Unterschrift	Datum

Bestätigung der erfolgten Einweisung für die Tätigkeit als „Nach-Unternehmer / Werksfremder“:

Firma	Name	Unterschrift	Datum
1.....
2.....
3.....
4.....
5.....



BETONFERTIGTEILE

B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer
Bockwitzer Straße 85, 01979 Lauchhammer

6.....

7.....